

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **54=74 (1908)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIV. Jahrgang.

Nr. 1.

Basel, 4. Januar.

1908.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Offizierspflicht. — Schiessfertigkeit der Cadres und Erfüllung der Schiesspflicht. — Garnisonswechsel der k. k. österreichisch-ungarischen Truppen 1908 etc. — Reorganisation der Veteranenschaft. — Truppenversuche mit Uebernachten im Schnee. — Eidgenossenschaft: Kriegsmaterialverwaltung. Bundesrat: Uebertritt der Offiziere in Landwehr und Landsturm. Ernennungen. Versetzungen. Beförderungen. — Ausland: Niederlande: Friedensstand des Heeres. Milizgesetz. — Bulgarien: Militärzeitschriften. — Japan: Neuorganisation der Armee.

Offizierspflicht.

Das Jahr, das wir jetzt beginnen, kann der Anfang werden einer Periode kraftvollen Gedeihens der Eidgenossenschaft — und des Schweizervolkes.

Wenn in unsrer Zeit, wo alles so erfolgreich nur nach Vermehrung des materiellen Wohlergehens drängt, ein kleines Volk, das im Frieden lebt und nur den Frieden kennt, sich aus eigenem Entschluss vermehrte Opfer des Bürgers und des Staates für sein Wehrwesen auferlegt, so sind die Grundbedingungen für die Gesundheit des Staates und des Volkes vorhanden*); es handelt sich nur darum, dass die dazu Berufenen vorsorgen, dass die gesunde Kraft nicht überwuchert und schliesslich erstickt wird durch das, was das Uebermass mütterlicher Vorsorge des Staates im Bürger grosszieht.

Wie unser neues Wehrgesetz jetzt in Kraft gesetzt und wie mit seinem Ausbau begonnen wird, ist von entscheidender Bedeutung. Zuerst natürlich für das Wehrwesen, aber dann auch in gleich hohem Masse für die Gestaltung aller staatlichen Dinge. Geschieht dies ohne Scheu vor möglicher schlechter Laune des Souveräns, ohne Scheu Götzen und Irrlehren zu verletzen, die durch tönende Schlagworte und hohle Phrase geheiligt, dann bleibt man auch mit der Gestaltung des übrigen staatlichen Lebens auf der richtigen Bahn, das Volk bleibt kräftig und gesund. Unter diesem Gesichtswinkel müssen

*) Wir wissen nicht, ob es wahr ist, aber erwähnen wollen wir doch, dass uns erzählt wurde, der deutsche Kaiser habe nach unsrer Volksabstimmung vom 3. November zu seinem Kriegsminister gesagt: Machen Sie das nach!

auch jene die Verwirklichung des neuen Wehrgesetzes ansehen, denen das Wehrwesen immerhin unsympathisch und die kein grosses Unglück für unser kleines und neutrales Land darin erblicken, wenn unser Heer nichts weiter ist, als ein staatliches Schaustück, das den angesehenen Männern dekorative militärische Titel liefert.

So muss jeder denkende Bürger unsrer Demokratie das durch den Volksentscheid vom 3. November angenommene Gesetz ansehen und die Pflicht empfinden, das Seine zu tun, damit es herbeiführt, was man von ihm erwartet.

Aktive Beihilfe braucht man nicht zu leisten, es genügt, wenn man nur Wohlwollen und Geduld hat, es genügt am Ende auch schon, wenn man nur nicht denen, die die Arbeit machen, Bengel zwischen die Beine wirft.

Aber auch diejenigen, denen die schwere Pflicht obliegt, mit dem wenigen Mehr und Besser die Unvollkommenheiten unsres Wehrwesens auszumerken, müssen sich klar sein über die grosse Bedeutung des Erfolgs oder Misserfolgs ihrer Arbeit für die Allgemeinheit.

Darüber darf man ruhig sein. Unsre Behörden wissen ganz genau, welches die Schwächen und Unvollkommenheiten unsres bisherigen Wehrwesens; sie kennen auch jene Ursachen, die durch das, was das neue Gesetz bietet, nicht überwunden werden können. Viele beruhen auf nicht mehr in unsre Zeit passenden Gewohnheiten vergangener Tage, andre auf Schlagworten und Theorien, die nüchterner Zweckmässigkeit feindlich sind, und andre haben sich im Laufe der Zeit bequem eingelebt.

Mit Vertrauen, dass der neue Kurs von allem dem gesäubert wird, dürfen wir Milizoffiziere an das herangehen, was uns obliegt und was wir erfüllen müssen, damit das neue Gesetz herbei-